

*Ich werde in drei Jahren pensioniert und möchte die Hälfte meines Pensionskassenkapitals in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung beziehen. Ich glaube meine Pensionskasse wendet für überobligatorisches Kapital einen tieferen Umwandlungssatz an. Ist dies möglich? Dann möchte ich das obligatorische Guthaben als Rente und das überobligatorische Guthaben als einmalige Kapitalauszahlung beziehen. Geht das?*

Im Gesetz sind die Mindestvorschriften der beruflichen Vorsorge bestimmt. Für diese legt der Gesetzgeber den so genannten Mindestumwandlungssatz fest. Viele Unternehmungen versichern Ihre Mitarbeiter besser, als es die gesetzlichen Mindestvorschriften vorsehen. Dadurch entsteht überobligatorisches Kapital. Einige Pensionskassen wenden für die Berechnung der Altersrenten für überobligatorisches Kapital die gleichen Umwandlungssätze an. Andere Pensionskassen (z. B. die grossen Lebensversicherungsgesellschaften) wenden für überobligatorisches Kapital tiefere Umwandlungssätze an. Dies ist zulässig.

Sie beabsichtigen bei Ihrer Pensionierung einen Teil Ihres Guthabens in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zu beziehen. Ob Sie mit dem Bezug ihr obligatorisches oder überobligatorisches Kapital schmälern, kann Ihnen Ihre Pensionskasse mitteilen. Die Handhabungen sind hier unterschiedlich. Gewisse Pensionskassen kürzen die Guthaben anteilmässig (d.h. die Hälfte geht zu Lasten des obligatorischen und die andere Hälfte zu Lasten des überobligatorischen Kapitals). Andere Pensionskassen zahlen zuerst das obligatorische und wiederum andere zahlen zuerst das überobligatorische Kapital aus.

Josef Zopp, Weibel Hess & Partner AG (2009)



Weibel Hess & Partner AG

Private Finanzplanung   Anlageberatung   Vermögensverwaltung  
Personalvorsorgeberatung

